



Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0309856-0000-492

Düsseldorf, den 20.10.2022

Die RCN Chemie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 17.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch beantragt.

Die Anlage der RCN Chemie GmbH & Co. KG dient der Rückgewinnung verunreinigter Lösemittel, chlorierter Kohlenwasserstoffe, gebrauchter Kältemittel sowie gebrauchter Glykol-Gemische aus der Automobilindustrie. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines 2-Walzentrockners.

Anlagen, die der Lagerung gefährlicher Stoffe dienen, sind in der Anlage 1 Nummer 9.3.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, so dass entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Betrachtung des Anlagenstandortes bezüglich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Die geplante Errichtung ist mit keiner baulichen Maßnahme verbunden, da der 2-Walzentrockner als fertiges Bauteil geliefert und lediglich im Boden verankert wird. Die Errichtung wird ausschließlich auf dem Betriebsgelände umgesetzt. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgt nicht. Das Vorhaben befindet sich, entsprechend dem Baubauungsplan Nr. 20 der Stadt Goch, auf einem bereits industriell genutzten Gelände. Eine Flächenversiegelung geht mit dem Vorhaben nicht einher. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen demzufolge nicht genutzt werden. Unmittelbar angrenzende Flächen werden ebenfalls seit Jahren industriell/gewerblich genutzt.



- Die Errichtung und der Betrieb des 2-Walzentrockners erfolgt in der bereits bestehenden ARA-Halle. Aufgrund der nur unwesentlich geänderten Betriebsabläufe sowie einer insgesamt nur gering veränderten Anlagenkonstellation ist grundsätzlich mit keiner relevanten Änderung hinsichtlich der Emissions- und Immissionsparameter gegenüber dem genehmigten Zustand zu rechnen. Die bisherigen Lager- und Produktionskapazitäten bleiben unverändert. Durch die Errichtung und den Betrieb des 2-Walzentrockners kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz, welche nicht ohnehin schon in der Anlage vorher eingesetzt wurden.
- Das Vorhaben führt zu keinen störfallrelevanten Änderungen der Gesamtanlage, eine Verringerung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgt durch die Maßnahme nicht.

Insofern werden die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope, geschützten Alleen, Bau- und Bodendenkmäler und Landschaftsschutzgebiete durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Ich stelle daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Michaela Baumann

